



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Osterbuch e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Osterbuch e. V.“.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Osterbuch.
- (III) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (IV) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

- (I) ¹Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Osterbuch insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. ²Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (II) ¹Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (III) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

- (I) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),

-
3. Kinder unter 12 Jahren,
 4. fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.

(II) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

(III) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

(IV) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(V) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen insbesondere innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(I) ¹Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. ²Sie soll ihren Wohnsitz in Osterbuch haben, das 12 Lebensjahr vollendet haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. ³Ausnahmen von vorstehenden Voraussetzungen kann die Vorstandschaft zulassen.

(II) Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen in den Verein aufgenommen werden.

(III) ¹Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. ²Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(IV) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. ³Die Satzung ist dem Neumitglied als Zeichen des Erwerbs der Mitgliedschaft zu übergeben und/oder digital zur Verfügung zu stellen.

(V) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste; oder
4. durch Ausschluss.

(II) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(III) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Spätestens die zweite Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

¹Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. ²Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(IV) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor

der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

¹Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. ²Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ³Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. ⁴Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. ⁵Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

(V) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände des Vereins, an denen das Mitglied kein Eigentum erworben hat (wie z.B. Uniform), an den Verein zurückzugeben.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

(I) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(II) ¹Die Vorstandschaft hat hinsichtlich der Höhe des Jahresbeitrags das Vorschlagsrecht. ²Von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll grundsätzlich kein Beitrag erhoben werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;

-
3. dem Schriftführer;
 4. dem Kassenwart;
 5. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie jeweils dem Verein angehören und nicht bereits in eine Funktion gemäß Nummer 1, 2, 3, 4 oder 6 gewählt werden;
 6. den Beisitzern;
 7. dem/den Gruppenführer(n);
 8. dem/den Gerätewart(en) der Freiwilligen Feuerwehr Osterbuch; und
 9. dem/den Jugendwart(en).

(II) ¹Die unter Absatz I Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. ²Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des Kassenwarts ist mit Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen.

(III) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(IV) ¹Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. ²Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. ³Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

(I) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;

-
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; und/oder
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(II) ¹Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. ⁴Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

(I) ¹Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. ³Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(II) ¹Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

(I) ¹Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen u.a. von der Gemeindeverwaltung aufgebracht. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(II) ¹Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. ²Zahlungen dürfen nur aufgrund von

Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

³Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. ⁴Das Ergebnis der Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung in Form eines Kassenberichtes zu verkünden.

§ 12 - Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

(II) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung

(„Jahreshauptversammlung“) findet jährlich mindestens einmal statt.

²Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(III) ¹Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens in Textform und/oder durch Publikation im Gemeindeblatt Laugna und/oder der lokalen Zeitung einberufen. ²In der Einladung ist auf die vorgesehene Tagesordnung hinzuweisen.

(IV) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(I) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(II) ¹In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt. ²Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist. ³Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(III) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(IV) ¹Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. ²Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(V) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(VI) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen, insbesondere innerhalb des Vereins, erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden; und/oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 - Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom [dd.mm.jjjj] mit einem Abstimmungsergebnis von x zu y Stimmen beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Laugna, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Dem Vorstand wird eine Änderungsbefugnis eingeräumt. Durch diese Befugnis können etwaige Änderungsverlangen seitens der Gemeinde Laugna, dem Finanzamt und/oder dem Registergericht durch den Vorstand umgesetzt werden, die nach Beschluss der Satzung in der Mitgliederversammlung und vor Eintragung in das Vereinsregister an den Verein herangetragen werden.

Unterschriften

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....